

### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brey vom 09.09.2025**

Der Ortsgemeinderat Brey hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brey vom 15. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält in Absatz 2 in dem Buchstaben f) folgende neue Fassung:

„f) unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,“

2. § 4 erhält in Absatz 1 f) folgende neue Fassung:

„f) unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall,“

3. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 10:

„(10) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.“

4. § 7 erhält in Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 3, 4, 5, 6 Satz 1, 7, 8 und 10 entsprechend.“

5. § 9 erhält in Absatz 3 folgende neue Fassung:

„(3) § 6 Absätze 3 bis 5, Absatz 6 Satz 1, Absätze 8, 9 und 10 gelten entsprechend. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 9 wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.“

6. § 9 erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) <sup>1</sup>Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. <sup>2</sup>Die pauschale Lohnsteuer, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brey, den 09.09.2025  
Ortsgemeinde Brey

Christian Schuth, Ortsbürgermeister

